



Landgericht Stade

Im Namen des Volkes Urteil

3 O 330/24

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

BRR Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin
Geschäftszeichen: DTS-009074-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd. vertr. d. d. GF D. Harris, G. Hughes, M. Mungovan Y. Cunnane u.
A. O'Leary, D04X2K5, Merrion Road, Dublin 4, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Stade – 3. Zivilkammer – durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin auf
die mündliche Verhandlung vom 10.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Entschädigung i.H.v. 2.000 € nebst Zinsen
i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.01.2024, zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v.
296,07 € Euro freizustellen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 80% und die Beklagte zu 20%.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 9.000 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage gegen die Beklagte Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen behaupteter Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung geltend.

Der Kläger nutzt seit dem 01.09.2012 ausschließlich privat das von der Beklagten betriebene Netzwerk „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED]. Um ein Konto auf Instagram zu nutzen und zu registrieren, muss ein zukünftiger Nutzer den Nutzungsbedingungen von Instagram (Anlage B1) zustimmen. Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte keine Vergütung in Geld. Dem Kläger wird bei Nutzung des Netzwerks jedoch Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, welche Algorithmen der Beklagten aus den Tätigkeiten des Klägers in Instagram sowie den sozialen Kontakten, die er in Instagram pflegt, extrahieren können.

Die Beklagte räumt sich in ihrer „Datenschutzrichtlinie“ in der Fassung vom 07.09.2023 (Anlage K3) das Recht ein, das Verhalten ihrer Nutzer nicht nur bei Nutzung von ihren Produkten zu analysieren, sondern annähernd im gesamten Internet und auf einer Vielzahl von mobilen Apps. Hierfür entwickelte die Beklagte als Teil der Meta Produkte sog. „Meta Business Tools“, insbesondere das „Meta Pixel“, „App Events über Facebook SDK, Conversions API und App Events API, welche Webseitenbetreiber und App-Entwickler nutzen können, um Daten der Besucher dieser Webseiten und Apps zu sammeln und zu analysieren. Drittunternehmen, die die Business Tools verwenden, müssen den Nutzungsbedingungen für die Meta Business Tools (Anlage B4) zustimmen.

Der Kläger behauptet, er nutze regelmäßig einige der in Anlage K4 aufgeführten Webseiten und Apps, u.a. die Webseiten bild.de, paypal.com, rtl.de, auf denen die Business Tools der Beklagten eingebunden seien. Die Meta Business Tools zeichneten dabei bei einem Besuch von Webseiten und Apps mit sensiblen Inhalten zwangsläufig auch Daten aus der Privat- wie auch der Intimsphäre des Klägers auf. Sämtliche Einstellungsmöglichkeiten, die der Kläger bei der Beklagten vornehmen könne, änderten hieran nichts. Die streitgegenständliche Verarbeitung finde immer und ausnahmslos statt, sobald der Kläger eine Webseite oder App nutze, auf der ein Business Tool aktiv sei.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Datenverarbeitung durch die Beklagte illegal sei. Die massenweise Datenerhebung über den gesamten Internetverkehr der Nutzer sei durch keine der in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt. Eine wirksame Einwilligung gegenüber der Beklagten oder Dritten zur Verarbeitung der persönlichen Daten, die die Meta Business Tools auf Dritt-Webseiten und in Dritt-Apps erfassen habe er, was zwischen den Parteien unstreitig geblieben ist, niemals erteilt und spätestens mit der Einreichung der Klage widerrufen.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.01.2024, zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 887,03 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet nicht mithilfe der Business Tools auf Drittwebseiten und Apps personenbezogene Daten des Klägers zu erfassen und zu verarbeiten. Sie ist jedoch der Ansicht, dass nicht sie, sondern allein die Drittunternehmen dafür verantwortlich seien, ob und wie die Drittunternehmen die streitgegenständlichen Business Tools nutzten und welche Kundendaten sie an die Beklagte übermitteln. Das Teilen von sensiblen Daten an die Beklagte, einschließlich BKD, sei den Drittunternehmen nach den Nutzungsbedingungen ausdrücklich untersagt. Die Beklagte habe zudem aus eigenen Stücken erhebliche Mühen auf sich genommen, um den Erhalt und die Nutzung selbst nur potenziell sensibler Daten, die Werbetreibende möglicherweise unzulässigerweise übermitteln, zu verbieten und zu verhindern.

Sie beruft sich überdies darauf, dass die Zwecke, zu denen die Business Tool Daten des Klägers verarbeitet werden, durch seine gewählten Einstellungen beeinflusst würden. So würde die Beklagte die Business Tool Daten nicht zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung verarbeiten, wenn ein Nutzer – wie vorliegend der Kläger – nicht über die Einstellung „Informationen von Werbepartner zu deinen Aktivitäten“ eingewilligt habe. Außerdem verarbeite die Beklagte die Daten von Personen, die den „optionalen Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Webseiten“ nicht zugestimmt haben, lediglich für begrenzte Zwecke wie Sicherheits- und Integritätszwecke. Diese umfassten Sicherheitsgewährleistung und Schadensverhütung (z.B. die Abwehr potenziell krimineller Aktivitäten) und die Bewältigung bestimmter bekannter Sicherheits- und Gefahrenbedrohungen (z.B. Hacking, Cyber-Spionage).

Wegen des weitergehenden Parteivorbringens wird ergänzend auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Stade ist gem. Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 2. Alt EuGGVO international und gem. Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGGVO sowie Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Stade folgt aus §§ 71, 23 Nr. 1 GVG.

II.

Der Klageantrag zu 1) ist unbegründet.

Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO zu. Unterlassungsansprüche aus §§ 823, 1004 BGB sind gesperrt.

In der juristischen Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob und inwieweit bei einem Verstoß gegen die DSGVO Unterlassungsansprüche bestehen können und woran diese anknüpfen (siehe bzgl. des Streitstandes OLG Stuttgart, Urteil vom 21.11.2023 – 4 U 20/23, juris).

Die Kammer schließt sich der differenzierenden Lösung des OLG Frankfurt am Main (vgl. OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.03.2023 – 16 U 22/22, GRUR 2023, 904) an, wonach bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO über Art. 17 DSGVO lediglich ein Unterlassungsanspruch auf Speicherung, nicht jedoch ein weitergehender Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze steht dem Kläger im Streitfall kein Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO zu, da es ihm in der Sache nicht bloß um die Unterlassung einer Datenspeicherung, sondern um die Unterlassung bestimmter Datenverarbeitungsvorgänge geht, was nicht mehr vom Schutzmfang des Art. 17 DSGVO erfasst ist (vgl. LG Verden, Urteil vom 07.11.2024 – 8 O 309/23, GRUR 2024, 48083; LG München II, Endurteil vom 14.03.2025 – 14 O 1461/24, GRUR 2025, 16588).

Auch ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S.2, 823 Abs. 2 BGB steht dem Kläger nicht zu, da die Vorschriften der DSGVO für den Fall eines Verstoßes gegen die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer Regeln der DSGVO eine abschließende, weil voll harmonisierende europäische Regelung bilden (vgl. OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.03.2023 – 16 U 22/22, GRUR 2023, 904).

III.

Der Klageantrag zu 2) ist dem Grunde nach begründet, der Höhe nach allerdings nur hinsichtlich eines Betrages i.H.v. 2.000 €

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfordert ein Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die DSGVO, einen

materiellen oder immateriellen Schaden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß (vgl. EuGH, Urteil vom 04. Oktober 2024 – C-507/23, juris).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, insbesondere liegt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 DSGVO vor.

1.

Der Vortrag des Klägers ist ausreichend, um eine Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf Drittwebseiten und Dritt-Apps durch die Beklagte annehmen zu können. Der Kläger hat substantiiert unter beispielhafter Aufführung der von ihm besuchten Webseiten dargelegt, dass die Business Tools der Beklagten seine personenbezogenen Daten permanent auf den von ihm besuchten Drittseiten und -Apps erfassen, an die Server der Beklagten weiterleiten und diese Daten anschließend von der Beklagten gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Dem ist die Beklagte nicht erheblich entgegengetreten. Insbesondere hat die Beklagte nicht bestritten die über die streitgegenständlichen Business Tools erfassten personenbezogenen Daten des Klägers zu verarbeiten, sondern hat lediglich vortragen lassen, dass nicht sie, sondern die Drittwebseiten-Betreiber Hauptverantwortliche für die Sammlung und Übermittlung der Business-Tool-Daten seien und dass der Kläger die Zwecke, zu denen die Datenverarbeitung erfolge, durch die gewählten Datenschutzeinstellungen beeinflussen könne.

2.

Ein Rechtfertigungsgrund für die streitgegenständliche Datenerhebung und Datenverarbeitung der Beklagten ist nicht ersichtlich. Im Streitfall hat der Kläger unstreitig weder in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingewilligt (Buchst. a), noch ist die massenhafte Speicherung und Verarbeitung von mittels der Business Tools auf Webseiten von Drittunternehmen erfassten Daten des Klägers für die Erfüllung des Vertrags mit dem Kläger erforderlich (Buchst. b).

Eine Erforderlichkeit nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist ebenso wenig gegeben.

Die Beklagte trägt zwar vor, dass die durch die streitgegenständlichen Business Tools enthaltenen Daten zu Sicherheits- und Integritätszwecken verwendet werden. Es ist jedoch weder näher dargelegt noch ersichtlich, welche Maßnahmen damit bezeichnet sind und weshalb und in welchem Umfang dafür eine Verwendung der Daten des Klägers erforderlich sein soll (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 261/23, Anlage K8-6).

3.

Die Beklagte ist für die Datenerhebung der von ihr entwickelten Business-Tools auch verantwortlich i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Der erforderliche Beitrag zur Datenverarbeitung kann dabei auch bereits in der Ermöglichung der Erhebung der Daten und der Einflussnahme auf die Kategorien der Daten, welche erhoben werden sollen, liegen. Hiernach hat die Kammer keine Zweifel an der (Mit-)Verantwortlichkeit der Beklagten, da diese die Business Tools selbst entwickelt hat und die ihr von Drittanbietern übermittelten Daten selbst und zum eigenen Vorteil nutzt (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 10.01.2025 – 15 O 269/23, ZD 2025, 228).

4.

Der Kläger ist auch ein kausaler Schaden in Form eines Kontrollverlustes, an den über die Business Tools der Beklagten erfassten Daten entstanden (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910; LG Ellwangen, Urteil vom 30.05.2025 – 2 O 266/24, GRUR 2025, 18870).

5.

Bei der Höhe, der dem Kläger zuzuerkennenden Entschädigung, hat die Kammer einerseits berücksichtigt, dass das gesamte digitale Privatleben des Klägers von der Datensammlung über die sog. Business-Tools betroffen ist (vgl. LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025 – 05 O 1939/24, GRUR-RS 2025, 21426). Andererseits hat die Kammer berücksichtigt, dass die seitens des Klägers besuchten Webseiten bild.de, paypal.com, rtl.de keine Rückschlüsse darauf zulassen, dass auch Daten aus der Intimsphäre des Klägers betroffen waren. Danach hielt die Kammer eine Entschädigung in Höhe von 2.000 € für angemessen.

IV.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung vom 18.12.2023 (Anlage K7) mit Fristsetzung zum 08.01.2024 befand sich die Beklagte in Verzug, sodass Zinsen wie beantragt ab dem 16.01.2024 zuzusprechen waren.

V.

Da die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung auch für einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO ersatzfähig sind, kann der Kläger als Nebenforderung Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten fordern, soweit die Klage in der Hauptsache Erfolg hat. Bei einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 2.000 € ergibt sich damit zuzüglich einer Post- und Telekommunikationspauschale sowie Mehrwertsteuer ein Anspruch i.H.v. 296,07 €.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Der Streitwert ist gem. §§ 3,5 ZPO festzusetzen, wobei für den Unterlassungsantrag 4.000 € und für den Zahlungsantrag 5.000 angenommen werden.

Richterin